Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1252.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. Vom 9ten Dezember 1829.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf ist zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen durch die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

Art. 1. Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf erklären Sich bereit, mit Ihren Landen dem Zollverbande der östlichen Preußischen Provinzen oder dem Baierisch-Würtembergischen Zollvereine beizutreten, wie es dem gemeinsamen Interesse der betheiligten Staaten am angemessensten befunden werden wird.

Diese Zollvereinigung soll nach vorhergegangener nähern Vereinbarung über die Bedingungen und Modalitäten sowohl in Absicht der Theilnahme an den Zolleinkünften, als auch der Einrichtung der Zollverwaltung in Ausführung gebracht werden, sobald derselben die früher von Ihren Fürstlichen Durchlauchten mit andern Staaten in Beziehung auf Zoll- und Handelsverhältnisse getroffenen Verabredungen nicht mehr entgegenstehen.

Bis dahin, spätestens bis zum 1sten Januar 1835., ist man über nachstehende gegenseitige Erleichterungen des Verkehrs und Gewerbebetriebs übereingekommen.

Art. 2. Zwischen folgenden Preußischen Landestheilen, als:

a) dem Landkreise Erfurt,
b) dem Kreise Schleusingen,
c) dem Kreise Ziegenrück

einerseits und den Landen Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf andererseits, soll vom 1sten März künftigen Jahres an dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art überall den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzolle, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juli 1830.)

Ausgenommen von dieser gegenseitigen Freiheit des Verkehrs sind:

a) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

b) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Der freie Verkehr mit diesen Gegenständen aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung Statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Art. 3. In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den gedachten Fürstlich-Reußischen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anbelangt, sollen vom 1sten März künftigen Jahres an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die Fürstlichen Unterthanen in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen Preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Fürstlich-Reußischen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Kreise nach Artikel 2. in den Fürstlich-Reußischen Landen Anspruch machen können.

Art. 4. Vom 1sten März k. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preußischen und Fürstlich-Reußischen Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Dies soll auch insbesondere von solchen Handels- und Gewerbsleuten gelten, welche die Märkte des Handels wegen besuchen.

Art. 5. Die Art und Weise der Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen, bleibt besonderer Verabredung vorbehalten.

Art. 6. Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle wollen sich beide kontrahirenden Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf gestatten, daß die Preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das Fürstliche Gebiet verfolgen, und sich mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Fürstlich-Reußischen Gefälle den Fürstlichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die Behörden den für die Aufrecht-

rechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf desfallsigen Antrag die von Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen ist dieselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 9ten Dezember 1829.

(L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn,
Königl. Preuß. Geh. Legationsrath.

(L. S.)
Gustav Adolph v. Strauch,
Fürstl. Reußischer Kanzler, Regierungs- und Konsistorial-Präsident.

Der vorstehende Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige am 7ten April 1830. und von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf resp. am 5ten und 8ten März 1830. ratifizirt worden.

(No. 1253.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Mai 1830., wodurch der §. 2. der Straf-Bestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828. ergänzt wird.

Da der §. 2. der Strafbestimmung zum Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828. nach Ihrem Berichte vom 19ten Mai c. zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sey, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, in sofern ein solcher Vorspann nur die Chaussee-Hebestelle nicht passire: so will Ich zur Berichtigung dieses Irrthums jene Strafbestimmung nach Ihrem Antrage dahin ergänzen,

daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet seyn soll, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2. der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten. Berlin, den 27sten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(No. 1254.)

Gebühren-Taxe für die Lehnskurien im Herzogthume Sachsen.

(Vom 28sten Mai 1830.)

	Rthlr.	Sgr.
1) Für eine Lehnsnotiz, nach der Wichtigkeit der Sache	— bis 6	20
2) = einen Indultschein; 3) = = Vigilanzschein; 4) = = Lehnschein	1	—
5) = = Muthschein	—	15
6) = die Belehnung und Verpflichtung:		
a) eines Hauptlehnmannes mit Standesherrschaften, Graf= oder Herrschaften	10 bis 25	—
mit andern Lehnen nach Verhältniß ihres Werths, bis zu 1000 Rthlr. ausschließlich	— bis 2	20
von 1000 Rthlr. und darüber	3 bis 10	—
b) eines Mitbelehnten, die Hälfte der vorstehenden Sätze.		
7) = die Dispensation vom persönlichen Erscheinen des Vasallen zur Ableistung der Lehnspflicht	2	15
8) = einen Lehnbrief, bei einem Kauf= oder Annahme=Preise des Lehns von 10000 Rthlr. und darunter	1 bis 3	—
Dieser Satz steigt mit jedem 10000 Rthlr. um 1 Rthlr. An Schreibgebühren bei Lehnbriefen, deren Ausfertigung auf Pergament verlangt wird, für den Bogen	1	—
Die Auslagen für Pergament, Kapsel, Schnur und Wachs werden besonders bezahlt.		
9) = den Konsens zur Veräußerung oder Verpfändung eines Lehns, bei Gegenständen von 20 Rthlr. bis 2000 Rthlr. ausschließlich	— bis 1	5
= 2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr.	2 bis 4	—
= 10000 Rthlr. bis 100000 Rthlr. und darüber	5 bis 20	—

10) Für alle sonstige in Lehnssachen vorkommende Geschäfte werden die Gebühren nach den in der Gebührentaxe für die Landesjustizkollegia vom 23sten August 1815. bestimmten Sätzen erhoben; wogegen alles, was nach früherer Observanz als Lehnsdoueur, oder unter einer andern Benennung entrichtet worden ist, wegfällt, und weder gefordert, noch angenommen werden darf.

Gegeben Berlin, den 28sten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Danckelman.